

Forchheim (Ofr.), 13.03.2012: Der Forchheimer Katalysatorbauer CS Catalytic Solution weist darauf hin, dass nach derzeitigem Kenntnisstand Anlagen, die durch aktuelle Gesetzesänderungen nachträglich immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig werden, auch jetzt noch den sogenannten Formaldehydbonus nach EEG 2009 beantragen können. „Für viele Betreiber könnte aus dem Fluch ein Segen werden“, meint der Entwicklungsleiter Klaus Böhm.

Aufgrund einer Änderung auf europäischer Ebene sollten ursprünglich Gülle und Mist, die in Biogasanlagen Verwendung finden, dem Abfallrecht unterliegen. Damit wären alle Biogasanlagen, die diese Einsatzstoffe verwenden, also rund 80% aller Biogasanlagen in Deutschland, nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtig geworden.

Eine Änderung der 4. BImSchV soll die Genehmigungspflicht nun auf die Gasertragsmenge abstellen. Ab 1,2 Mio. Nm³ Gasmenge pro Jahr soll eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich werden, dies entspricht einer elektrischen Leistung von etwa 300 bis 350 kW im heutigen Bestand.

Der Emissionsminimierungsbonus, auch Formaldehydbonus, wurde im EEG 2009 eingeführt, um Anstrengungen zur Einhaltung des Grenzwertes für Formaldehyd gemäß TA Luft, derzeit 40 mg/Nm³ Abgas, einzuhalten. Im neuen EEG 2012 ist dieser Bonus nicht mehr enthalten. Da Altanlagen jedoch weiterhin vergütungsrechtlich dem EEG 2009 unterliegen, können diese weiterhin den Bonus beantragen. Für Anlagen, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012 ans Netz gingen, war dieser Bonus jedoch nur im Falle einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit erreichbar. Diese könnte für viele Altanlagen nun automatisch nachträglich gegeben sein.